

Geschäftsordnung der Betriebskommission im Bau- und Service Eigenbetrieb der Stadt Oberursel (Taunus) - BSO -

Zur Regelung des Verfahrens und des Geschäftsganges der Betriebskommission hat der Magistrat gemäß § 8 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) mit Beschluss vom 07.08.2000 nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Betriebskommission

Von der Betriebskommission werden die Angelegenheiten behandelt, die ihr durch das Gesetz (§ 7 EigBGes) und durch die Satzung des Eigenbetriebs zugewiesen werden.

§ 2

Vorsitz

Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung führt eine von ihm/ihr bestimmte Vertretung den Vorsitz. Der/Die Bürgermeister/in kann diese Funktion auch ständig delegieren.

§ 3

Sitzungen

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft bei Bedarf die Betriebskommission ein. Er setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Jedes Mitglied der Betriebskommission erhält zu der Sitzung eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung, der als Anlage die schriftlichen Berichte und die Vorlagen in Kopie beigefügt sein sollen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 Werktage liegen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Ladungsfrist gewählt werden. Mit Zustimmung aller Mitglieder der Betriebskommission kann von der Einhaltung einer Einladungsfrist abgesehen werden. Der oder die Vorsitzende hat die Betriebskommission unverzüglich einzuberufen, wenn es mehr als ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Vorlagen, die erst nach Aufstellung der Tagesordnung vorbereitet werden konnten und eilbedürftig sind, können nur verhandelt und beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der festgelegten Zahl der Mitglieder der Betriebskommission anwesend sind und alle anwesenden Mitglieder der Betriebskommission einer Behandlung dieser Vorlagen zustimmen.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebs und der Stadtverwaltung zu den Sitzungen der Betriebskommission hinzuziehen. Sie nehmen ohne Stimmrecht an den Beratungen teil. Auf Beschluss der Betriebskommission können andere Personen zu einzelnen Verhandlungsgegenständen in der Sitzung gehört werden.
- (4) Die Sitzungen der Betriebskommission sind nicht öffentlich.

- 2 -

§ 4

Teilnahmepflicht

Die Mitglieder der Betriebskommission und der Betriebsleitung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission verpflichtet.

Mitglieder der Betriebskommission, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, haben dies - soweit möglich - dem oder der Vorsitzenden vorher mitzuteilen.

§ 5

Vorlagen

Das Recht, der Betriebskommission Vorlagen zu unterbreiten, steht

- a) der Betriebsleitung und
- b) dem/der Vorsitzenden

zu.

Alle Vorlagen müssen einen Beschlussvorschlag und einen Sachbericht enthalten. Der Beschlussvorschlag kann auch alternativ gefasst sein.

Vorlagen des/der Vorsitzenden sind dem Büro der Betriebsleitung zuzuleiten.

§ 6

Sitzungsverlauf

- (1) Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der/Die Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Betriebskommission fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Der/Die Vorsitzende erteilt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Betriebsleitung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann zu einer Vorlage Anträge stellen. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.
- (3) Nach der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes wird abgestimmt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der/Die Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
Der/Die Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis.

§ 7

Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse, bei denen aufgrund der Eilbedürftigkeit eine förmliche Einladung zur Sitzung nicht möglich ist, können im Umlaufverfahren gefasst werden.
Die auf diese Art gefassten Beschlüsse sind unverzüglich allen Mitgliedern der Betriebskommission schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eilentscheide (§ 7 Abs. 5 EigBGes) sind nur zulässig, wenn ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.
Über Eilentscheide hat die Betriebsleitung unverzüglich sämtliche Mitglieder der Betriebskommission zu unterrichten.

- 3 -

§ 8

Anfragen

Die Mitglieder der Betriebskommission können mündliche oder schriftliche Anfragen an die Betriebsleitung richten.

§ 9

Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in werden von der Betriebskommission gewählt. Zum/Zur Schriftführer/in können auch Personen gewählt werden, die nicht der Betriebskommission angehören, und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in Oberursel haben.

§ 10

Niederschrift

Die Niederschrift muss die Verhandlungsgegenstände, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Außerdem muss aus ihr ersichtlich sein, wer in der Sitzung an/abwesend war.

Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Sitzung offenzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Betriebskommission.

Magistratsmitgliedern, die nicht der Betriebskommission angehören, sind nach jeder Sitzung der Betriebskommission Kopien der Tagesordnung und der Sitzungsniederschrift zu übermitteln.

§ 11

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Betriebskommission ist das Büro der Betriebsleitung.

§ 12

In - Kraft - Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 07.08.2000

DER MAGISTRAT

Gerd Krämer
Bürgermeister